

# § 54 K-KStR 1998 Einbringung

K-KStR 1998 - Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt - ausgenommen Abgaben, Tarife und Gegenstände, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern - können Gemeindeglieder (§ 6) Anträge an die zuständigen Organe der Stadt stellen (Gemeindegliederbegehren).

(2) Zur Stellung eines Gemeindegliederbegehrens sind 5 v. H. der zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindeglieder berechtigt.

(3) Ein Gemeindegliederbegehren ist beim Bürgermeister schriftlich einzubringen; es hat zu enthalten:

- a) einen auch den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses umfassenden Antrag,
- b) das Gemeindeorgan, an das sich der Antrag richtet,
- c) die Bezeichnung des zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Abs. 5).

(4) Dem Gemeindegliederbegehren sind anzuschließen:

- a) die Begründung des Antrages einschließlich allfälliger Unterlagen,
- b) die erforderliche Anzahl von Unterschriften von Gemeindegliedern (Abs. 2) unter gleichzeitiger Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Unterzeichner (Antragslisten).

(5) Als Bevollmächtigter kann jeder Gemeindeglieder namhaft gemacht werden. Ist der Bevollmächtigte verhindert, so gilt der in der Antragsliste an erster Stelle Unterzeichnete und falls auch dieser verhindert oder mit dem Bevollmächtigten identisch ist, der in der Antragsliste jeweils an nächster Stelle Unterzeichnete als Bevollmächtigter.

(6) Die nach den Bestimmungen der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 jeweils im Amt befindliche Gemeindegliederwahlbehörde hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Gemeindegliederbegehren vorliegen. Entspricht der Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die Gemeindegliederwahlbehörde dies mit Bescheid auszusprechen.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)